

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820**

7.8.1820 (Nr. 218)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 218.

Montag den 7. Aug.

1820.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung der Beilage zu dem Protokoll der 17. Siz. am 20. Jul.) — Freie Stadt Frankfurt. — Hannover. — Sachsen. (Leipzig.) — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Blutige Revolution in Sizilien.) — Oestreich. — Schweden.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung der königl. preuß. Instruktion, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Preussen betreffend, Beilage des Protokolls der 17. Sitzung am 20. Jul.: §. 15. Die Standesherrn sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten mehrfachen Personalgerichtsstand haben, nach relaxirter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen. §. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familien-Austräge sind in Zivilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in so fern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben. §. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, so fern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegierten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren statt: a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt; b) die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen, und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des

peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen. c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeeschuldigten in seinen vorigen Stand, oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtigkeiten dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen. d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder, in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlesung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinettsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen. e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgerichte den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann, durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räte, die Sache aktenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende, noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sizordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen, und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist. f) Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeeschuldigten verfügt werden, sondern, wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum

Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden statt. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß. g) Von der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern, oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urtheils bekannt zu machen. h) Gegen das publizierte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.“

(Fortsetzung folgt.)

#### Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 4. Aug. Heute Abends um 7 Uhr sind Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, auf der Rückreise von Ihrem Fürstenthum Krotoszyn hier eingetroffen, und feierlichst empfangen worden.

#### Hannover.

Hannover, den 27. Jul. Es ist nunmehr die offizielle Anzeige von London hier eingetroffen, daß Se. Maj. der König im Laufe des gegenwärtigen Jahres nicht hierher kommen werden. Die angestregten Arbeiten beim Schloßbau in Herrenhausen sind seitdem eingestellt worden, und es wird solcher nun wieder auf die frühere Weise betrieben.

#### Sachsen.

Leipzig, den 31. Jul. Der Fürst von Schwarzenberg befindet sich noch in dem nämlichen Zustande, wie bisher, und hält sich auch noch auf der sogenannten Milchsinsel auf. Auch Gen. Koller ist jetzt hier, so wie der älteste Sohn des Fürsten von Schwarzenberg. — Vor acht Tagen war Bogelschießen in Grimma, wobei sich auch mehrere Studierende aus Leipzig eingefunden hatten. Einer derselben gieng mit einer Tabakspfeife in der Hand vor einer Bürgerschildwache vorbei, die daher diesen Studierenden, der sich auch an der dabei stehenden Fahne versündigt haben sollte, auf eine ungeziemende Weise behandelte. Es kam zum Wortwechsel, und zwei Studierende wurden verhaftet. Als dies in Leipzig bekannt wurde, zog eine ziemliche Anzahl Studierender zu Pferde, zu Wagen und zu Fuß nach Grimma, um die Freiheit ihrer Kommilitonen durch mündliche Unterhandlungen zu bewirken; allein diese waren schon frei. Man söhnte sich sogleich aus, wie es allen braven Sachsen geziemt, die nie Zwietracht trennen darf. Wir erzählen dies hier, damit nicht die geschäftige Tama das Ganze vergrößere oder entstelle.

#### Frankreich.

Paris, den 3. Aug. Der König hat gestern das Conseil der Minister präsidirt.

Das Weinentrepot des Hrn. Cabanis und mehrere benachbarte Häuser und Magazine in la Rappe sind in der Nacht vom 31. Jul. gänzlich abgebrannt. Der Schaden soll bei 6 Mill. betragen. Mehr als 40,000 Fässer Wein, Brandwein und Weingeist sind dabei zu Grunde gegangen. Papiere, Register und das Portefeuille des Entrepots wurden gerettet. Viele Menschen sind bei diesem unglücklichen Vorfall theils umgekommen, theils mehr oder minder beschädigt worden. Unter den Todten befinden sich vier Grenadiere von dem 3. Reg. der Garde. Es heißt, das Feuer sey angelegt worden.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78½, und die Bankaktien zu 1577½ Fr.

#### Großbritannien.

London, den 29. Jul. Die öffentlichen Fonds, sagt the Statesman, sind gestern Nachmittags um ½ pSt. gefallen, und zwar in Folge eines allgemein verbreiteten Gerüchts, Gen. Byng habe der Regierung angezeigt, er könne nicht auf die Truppen zählen, die er im nördlichen Theile des Königreichs kommandire. Auch heute stehen die Fonds noch auf ihrem gestrigen niedrigeren Stande, obgleich jene Gerüchte grundlos zu seyn scheinen.

Die noch nachzutragenden Bemerkungen des Courrier über die Antwort der Königin auf die Adresse der Einwohner von Wadefield und der Umgegend lauten also: „Wir bitten die Menschen, die auf ihr Gewissen glauben (wenn es dergleichen giebt), daß in diesem Augenblick keine aufrührerische Umtriebe statt haben, um die Sache der Königin mit den verderblichsten Absichten zu verschlechtern, mit Aufmerksamkeit und ohne Leidenschaft diese Antwort J. M. zu lesen. Die gegen Sie eingeleitete Prozedur wird darin aufs heftigste angegriffen. Lügen und Bosheit wird Ihren Anklägern vorgeworfen. Man beschwert sich über einen keine Grenzen kennenden Gewaltmißbrauch, und die Kammer der Pairs ist angeklagt, die Entthronung der Königin im Sinne zu haben. Diese Antwort enthält überdies eine Hypothese, wie sie in keiner der frühern Antworten J. M. sich befindet. Wenn, heißt es darin, ich der Gerechtigkeit und den Gesetzen zuwider verurtheilt und entthront werde ic. Wie konnte man einen Augenblick so etwas denken? Es ist nicht in England, wo man ungerechter Weise verurtheilt werden kann. Englands Lords und Gentlemen verurtheilen nie ohne Gerechtigkeit irgend jemanden, wäre er auch vom niedrigsten Stande. Wie mag daher Englands Königin eine solche Gefahr befürchten? Wir sehen alles dies mit großem Leidwesen, und am wehsten thut es uns, daß J. M. die Hoffnung eines möglichen Triumphs auf die Zuneigung des Volks gründen. Ihr einziger Triumph muß der Beweis Ihrer Unschuld

vor Ihren Richtern seyn. Wenn Sie vor diesem Tribunal scheitern, was wir weit entfernt sind, zu wünschen, welche Art von Sieg hoffen J. M. vermittelst des Volks davon zu tragen?"

### Italien.

Aus Sizilien sind sehr traurige Nachrichten eingegangen. Am 19. Jul. gegen Abend lief zu Neapel das Packetboot il Tartaro von Palermo ein, und hatte den königlichen Gouverneur (Luogotenente) von Sizilien, Masalli, den Generalprokurator de Thomasis, und viele andere neapolitanische Angestellte, die sich aus Sizilien hatten flüchten müssen, an Bord. Zu Palermo sind am 16. und 17. Jul. sehr blutige Ausritte vorgefallen. Die neapolitanische Zeitung vom 20. drückte sich darüber noch mit einiger Zurückhaltung aus; aber die Privatberichte, die zu Neapel zirkulirten, und durch Briefe aus Livorno und Genua bestätigt werden, machen eine furchtbare Schilderung des Vorgegangenen. Seitdem man zu Palermo Kunde von der Regierungsveränderung in Neapel erhalten, zeigte sich eine heftige Gährung, wobei sich der Wunsch deutlich aussprach, sich von dem Königreiche Neapel unabhängig zu erklären. Die Erhizung der Gemüther wuchs bis zum 16., wo sie zum Ausbruch kam. Ein großer Theil des Volks steckte die gelbe Kokarde auf, und griff die, von den kön. Truppen besetzten Forts, della Sanita, Castellamare, u. beim königl. Pallaste, an. In wenigen Augenblicken waren sie genommen; die Truppen waren nicht im Stande, den vereinten Kräften der Bürger und der zahlreichen, zum Feste der heil. Rosalia nach Palermo gekommenen Landleute zu widerstehen. Die Tumultuanten bemächtigten sich auch des Arsenal's, und kamen dadurch in den Stand, sich in Masse zu bewafnen. Obgleich daher die 4 bis 5000 Mann starke Besatzung die ihr entrissenen Forts wieder erobert hatte, so mußte sie am Ende doch unterliegen, nachdem die Aufrührer am 17. sich noch durch eine große Menge Bauern verstärkt hatten. Es wurde auf allen Straßen mit äußerster Wuth gekämpft; selbst die Weiber gossen aus den Fenstern siedendes Del, oder warfen Steine und Hausgeräthe auf die Truppen. Es sollen 3 bis 4000 Menschen umgekommen seyn, die Verwundeten ungerchnet. Gen. Church, welcher die Besatzung kommandirte, flüchtete sich mit Mühe auf ein Kanonierboot. Viele Gebäude, unter andern die Archive und Gefängnisse, wurden ein Raub der Flammen. Auch der Gouverneur flüchtete sich an Bord des im Hafen liegenden Packetboots il Tartaro, aus welchem er am 17. durch eine Proclamation seine durch Flintenschüsse erzwungene Entfernung ankündigte, und die Regierung der Insel für den Augenblick einer, aus folgenden Personen bestehenden Junta übergab: Fürst Vilafranca; Marschall Don Ruggiero Settimo; Don Gaetano Bonanno, Präpositus von Palermo; Marchese de Raddusa; Oberst Requisens; Don Giuseppe Tortorini. — Noch bei der Abfahrt des Packet-

boots war Palermo den bedauernswürdigsten Unordnungen Preis gegeben.

Sobald die Kunde von diesen Ereignissen sich zu Neapel verbreitet hatte, begaben sich die daselbst befindlichen Sizilianer, welche bisher der einzuführenden span. Konstitution den Eid verweigert hatten, zum Generalverweiser des Reichs, und erbieten sich freiwillig, denselben zu leisten, und sich zugleich als Geiseln ins Fort St. Elmo zu stellen. Ihr Anerbieten wurde angenommen. Es befanden sich darunter die Fürsten Cassero, Misemi, Sciarra, Camporeale, Speccosorno, Linguagrossa, der Herzog Branciforte, die Generale Fardella, Castellantino, Maselli ic. — Die neapolitanische Regierung hat am 21. Jul. eine Eskadre, aus 1 Linien Schiff, 1 Fregatte und 2 Briggs bestehend, und mit Landungsstruppen an Bord, unter Anführung des Schiffskapitän's Bausan, nach Palermo abgeschickt. Auch hat sie ein Truppenkorps nach Reggio in Kalabrien beordert, um im Nothfall über die Meerenge zu gehen.

Hamburger Zeitungen wollen aus Londner Briefen aus Mailand vom 13. Jul. wissen, daß dort verschiedene Verhaftungen statt gefunden, und die Regierung Nachricht von einer geheimen Gesellschaft, aus 200 unter Bonaparte gedienten Offizieren, die jetzt größtentheils sich in Piemont aufhielten, erhalten hatte. Der östreich. Resident zu Gesta Calenda erhielt Befehl, niemand ohne Paß über den Lago Maggiore gehen zu lassen, wäre es auch nur für eine Stunde. Viele Italiener, die von Sisso nach Piemont mit Pässen, die nur auf einen Tag lauteten, gekommen, wurden unter Aufsicht gestellt.

### Oestreich.

Wien, den 31. Jul. Am 1. Aug. wird, in Folge des k. k. Patents vom 21. März 1818, um 10 Uhr Vormittags, in dem Versammlungs Saale der niederösterreichischen Stände die vierzehnte Verloosung der ältern in Papiergeld verzinslichen Staatsschuld vorgenommen werden.

### Schweden.

Stockholm, den 21. Jun. Der Oberst von Peyron, Chef des jemländischen Regiments, hat den Befehl erhalten, sich nach Tornea zu begeben, um dort mit russischen Kommissarien die noch nicht abgemachten Gränzbestimmungen zwischen Schweden und Rußland zu vollenden.

Der engl. Charge' d'Affaires, St. George, ist von Stockholm zu Christiania angelangt.

Die norwegische Reichszeitung theilt den Ausgang von vier verschiedenen Injurienprozessen mit, die von der norwegischen Armee, dem Kommandanten der Festung Aggerhus ic. vorzüglich gegen den Buchhändler Hielm u. a. anhängig gemacht waren. Die Beschuldigungen sind für nichtig und kraftlos erklärt, die der norwegi-

schen Armee oder deren Offizieren auf keine Weise zum Nachtheil gereichen können, und die Injurianten zu Geldbußen verurtheilt worden.

In der Beilage zur Reichszeitung ist ein Aufsatz enthalten, wonach die norwegischen Kaufleute große Sum-

men an englische Häuser schuldig sind, die aber, dem Stillstande des Handels zufolge, gar nichts erwarten dürfen, im Fall die englische Regierung nicht den norwegischen Holzhandel wieder etwas begünstigen will.

### Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

6. Aug.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 11 $\frac{7}{10}$ Linien	14 $\frac{7}{10}$ Grad über 0	57 Grad	Südwest	heiter
Mittags 3	27 Zoll 10 $\frac{6}{10}$ Linien	16 $\frac{4}{10}$ Grad über 0	45 Grad	Südwest	heiter
Nachts 11	27 Zoll 10 Linien	11 $\frac{7}{10}$ Grad über 0	56 Grad	Südwest	trüb

#### Theater-Anzeigen.

Dienstag, den 8. Aug.: Die beiden Klingsberg, Lustspiel in 4 Akten, von Kogebue.

Donnerstag, den 10. Aug.: Wallensteins Tod, Trauerspiel in 4 Akten, von Schiller.

Freiburg. [Relegation.] Johann Jakob Maier, von Schöffliisdorf, im Schweizerkanton Zürich, gebürtig, Studiosus Medicinae, hat dahier auf muthwillige und betrügerische Weise beträchtliche Schulden kontrahirt, ist nach den deshalb von dessen Kreditoren gegen ihn erhobenen Klagen von hier entwichen, und hat der öffentlich an ihn erlassenen Aufforderung, vor dem Universitätsgerichte sich zu stellen, keine Folge geleistet. Derselbe ist daher durch Urtheil vom 6. d. M. mit der Strafe der öffentlichen Relegation belegt worden. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 27. Jul. 1820.

Prorektor und Konsistorium der Großherzogl. Bad. Albertinischen Universität.

Ritter Johann Alexander Eiker,  
d. Z. Prorektor.

Freiburg. [Aufforderung.] Es finden sich bei diesseitiger Stadtkanzlei mehrere, zwar geringfügige, großentheils beinahe werthlose Kleidungs- und Fahrnißstücke vor, welche wahrscheinlich von entlaufenen Wagnern und dergleichen zurückgelassen wurden, seit mehreren Jahren da liegen, ohne daß über deren Anherkunft und Eigentümer noch Nachweisungen ex actis vorlägen.

Da es in diesem Falle auch gekohnte Effekten seyn könnten, so wird andurch männiglich, der Anspruch darauf machen zu können vermeint, aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen, a dato, anzumelden; widrigenfalls würde darüber zu Gunsten des Fiscus verfügt werden.

Freiburg, den 24. Jul. 1820.

Großherzogliches Stadtkanzl.  
v. Ehrismar.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Wer etwas an die Verlassenschaft der dahier mit Tod abgegangenen Wittwe des gewesenen Regimentsarztes Paul Sicust, Elisabeth, einer gebornen Meier, zu fordern hat, beliebe sich baldigst bei unterzeichneter Stelle damit zu melden.

Karlsruhe, den 27. Jul. 1820.

Großherzogliches Stadtkanzl. Revisorat.  
Obermüller.

Mosbach. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.] Da die Erneuerung des Unterpfandsbuches der Gemeinde Heinsheim verfügt worden ist, so werden alle die, welche Pfand- oder sonstige Rechte auf Liegenschaften in dieser Gemeinde haben, aufgefordert, ihre diesfälligen Urkunden in Urschrift, oder in gerichtlich beglaubigter Abschrift, am 7. und 8. September dieses Jahrs vor dem Amtsrevisorat in Loco Heinsheim vorzulegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Pfandgericht nach der letzten Tagfahrt rückfichtlich der nicht vorgelegt werdenden Pfandverschreibungen seiner Gewähr für die Integrität der Pfänder werde entbunden werden.

Mosbach, den 15. Jul. 1820.

Großherzogliches 2tes Landamt.  
Lang.

Seelbach. [Vorladung.] Der zur Konfiskation für 1820 militärschuldig Lazarus Hug, von Schutterthal, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, als im Nichterscheinungsfalle die gegen die Refraktairs gesetzten Strafen, so wie Vermögenskonfiskation und Ortsbürgerrechtsverlust wider denselben wird verhängt werden.

Seelbach, den 24. Jul. 1820.

Oberamt Hebingersfeld.  
Schmidt.

Beuggen. [Domainen-Verkauf.] Die landesherrlichen Hofgüter zu Luttingen, bestehend in

30 1/4 Jauchert Acker- und

24 1/2 Jauchert Mattland,

welche auf Michaelis d. J. pachtlos werden, sollen in öffentlicher Steigerung, mit Genehmigungsvorbehalt, einmal unter den normalen Bedingungen dem Eigenthumsverkauf ausgesetzt, und dann wieder mit Rücksichtnahme auf Pachtluste der Konkurrenten auf 9 oder 12 Jahre in anderweiten Zeitbestand begeben werden.

Zur Bewirkung dieses alternativen Aktes wird andurch der 4. September d. J. anberaumt, und die Liebhaber sind eingeladen, sich an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, im Gemeindegewerkschause zu Luttingen einzufinden.

Auswärtige Konkurrenten müssen mit den nöthigen Vermögens- und Sittlichkeitszeugnissen versehen seyn.

Beuggen, den 26. Jul. 1820.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.